

RS OGH 1956/10/30 7Ob512/56

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1956

Norm

ZPO §226 IV

Rechtssatz

Es ist gleichgültig, ob derjenige, der zu einer Duldung verhalten werden soll, zur Klage Veranlassung gegeben hat und ob eine Rechtsstörung oder Rechtsbedrohung von ihm bereits gesetzt worden ist. Nur für die Kostenfrage könnte das dem Urteilssprache gemäße Verhalten des Beklagten von Bedeutung sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 512/56

Entscheidungstext OGH 30.10.1956 7 Ob 512/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0037742

Dokumentnummer

JJR_19561030_OGH0002_0070OB00512_5600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at